

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0021/2013
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Beukert

Datum:	17.04.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Finanzausschuss	21.05.2013		
Hauptausschuss	23.05.2013		
Gemeinderat	30.05.2013		

Gegenstand der Vorlage:

Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen 2012

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Jahr 2012 zur Kenntnis.

Keindorff

Sachverhalt:

Grundlage für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist die Dienstanweisung Nr. 26 der Gemeinde Barleben und die Abgabenordnung.

Auf diesen Grundlagen beruhend wurden für das Jahr 2012 in 16 Fällen mit einer Gesamthöhe von 103.551,58 € Stundungen in den Bereichen Grundsteuer, Gewerbesteuer, Straßenausbau/ Erschließung und Beisetzungsgebühren ausgesprochen.

Stundungen basieren immer auf Grund eines Antrages des Schuldners aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen. Bei den Forderungen handelt es sich meistens um Veranlagungen für zurückliegende Jahre oder um Straßenausbaubeiträge und Erschließungsbeiträge, wo die einmalige Zahlung eine erhebliche Härte für den Schuldner darstellen würde.

Die gestundeten Beträge werden nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung und des BGB verzinst.

Zu Niederschlagungen kam es im Jahr 2012 in 15 Fällen.

Hiervon wurden 8 Fälle mit einer Gesamthöhe von 17.467,42 € befristet und 7 Fälle mit einer Gesamthöhe von 26.987,31 € unbefristet niedergeschlagen.

Bei befristet niedergeschlagenen Ansprüchen blieben Vollstreckungsmaßnahmen ohne Erfolg, da entweder Insolvenzverfahren eröffnet wurden oder die Schuldner unbekannt verzogen sind.

Offene Forderungen wurden ordnungsgemäß beim zuständigen Amtsgericht zum Insolvenzverfahren angemeldet. Eventuelle Zahlungseingänge werden nach Eingang von den niedergeschlagenen Forderungen abgesetzt.

Bei unbefristeten Niederschlagungen ist die Beitreibung der Forderung dauernd ohne Erfolg geblieben. Gründe hierfür sind unter anderen Restschuldbefreiungen in Insolvenzverfahren, Einstellung der Insolvenzverfahren mangels Masse oder die zu verteilenden Geldmittel reichen bei weitem nicht aus um alle Forderungen aus dem Insolvenzverfahren zu tilgen.

Ein Erlass von Forderungen wurde im Jahr 2012 nicht vorgenommen.

Rechtsgrundlage

Dienstanweisung Nr. 26 Finanzbuchhaltung der Gemeinde Barleben und §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	175
-------------------------------	-----

Anlagen:

Übersicht über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen 2012